

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6328 — Socimac/Bolloré/Société d'exploitation du Terminal de Vridi)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 336/16)

1. Am 10. November 2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Socimac SA („Socimac“, Côte d'Ivoire) and Bolloré SA („Bolloré“, Frankreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Kauf von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Société d'exploitation du Terminal de Vridi („SETV“, Côte d'Ivoire).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Socimac: Tochtergesellschaft der A.P. Møller-Mærsk A/S, die in folgenden Bereichen tätig ist: Container-Linienschiffahrt; Terminaldienste; Inlandstransport; Logistik; Hafenschleppdienste; Tanker; Öl- und Gasexploration und -förderung; Retaildienste; Luftfrachtdienste,
- Bolloré: Transport- und Logistkendienste; Herstellung von Kunststofffolien, Fahrkartenautomaten, Batterien und Elektrofahrzeugen; Treibstofflieferungen; Kommunikation und Medien einschließlich Werbung; Bewirtschaftung von Plantagen,
- SETV: Entwicklung, Verwaltung und Betrieb eines Containerterminals im Rahmen einer Konzession des Port Autonome von Abidjan; Erbringung von Dienstleistungen für allgemeine Nutzer im Hafen von Abidjan, Côte d'Ivoire.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6328 — Socimac/Bolloré/Société d'exploitation du Terminal de Vridi per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).